



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

# **Personalreglement**

**30. November 2005**

**Teilrevision 25. November 2009**

**Teilrevision 27. November 2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>6</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG II.....</b>	<b>9</b>

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Zuzwil wird öffentlich-rechtlich angestellt.  
<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts  
<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.  
<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  
<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).  
<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie zwölf Anlaufstufen zusammen.
- Aufstieg **Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht.  
<sup>2</sup> Der Aufstieg über die Gehaltsstufen ist von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach Artikel 8 abhängig und kann wie folgt gewährt werden:  
a) für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++) jährlich bis zu zehn Gehaltsstufen,  
b) für sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+) jährlich bis zu sechs Gehaltsstufen,  
c) für gute Leistungen (Beurteilungsstufe A) bis zu drei Gehaltsstufen.

<sup>3</sup> Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) können keine Gehaltsstufen angerechnet werden.

<sup>4</sup> Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen vollständig erfüllt sind.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 7** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident und ein weiteres Ratsmitglied sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

<sup>3</sup> Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung erfolgt insbesondere anhand der vereinbarten Ziele und der vorgegebenen Leistungs- und Qualitätsstandards (Leistungserwartungen) für die Erfüllung der in der Stellenbeschreibung festgelegten Hauptaufgaben.

Beurteilungsschema

<sup>4</sup> Die zusammenfassende, nicht rechnerisch ermittelte Gesamtbeurteilung erfolgt nach folgendem Beurteilungsschema:

A++	Zielvorgaben oder Leistungserwartungen deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen (herausragende Leistungen),
A+	Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen übertroffen (sehr gute Leistungen),
A	Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt (gute Leistungen),
B	Zielvorgaben oder Leistungserwartungen teilweise erreicht (ausreichende Leistungen),
C	Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen nicht erfüllt (nicht ausreichende Leistungen).

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 9** <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 10** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.- im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 11** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschreibung

**Art. 12** Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung, soweit Aufgaben nicht bereits in Reglementen umfassend aufgeführt sind.

Stellenausschreibung

**Art. 13** Die Gemeinde schreibt freie Stellen des öffentlich-rechtlich angestellten Personals öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 14** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämie trägt die Gemeinde.

Krankentaggeld

**Art. 15** Die Gemeinde schliesst für das Personal gemäss Anhang I eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Prämien.

Pensionskasse

**Art. 16** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Sitzungsgeld

**Art. 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

Jahresentschädigungen, Spesen

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für die Anpassung und Ergänzung der im Anhang II aufgeführten Ansätze zuständig, sofern diese nicht unter die Bestimmungen für das Personal der bernischen Staatsverwaltung fallen. Anpassungen und Ergänzungen werden als Verordnung erlassen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 19** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2005.

Zuzwil, 3. Januar 2006

GEMEINDERAT ZUZWIL

Der Präsident: Die Sekretärin:

Matthias Hofer Elisabeth Seewer

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2005 bis 30. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2005 bekannt.

Zuzwil, 3. Januar 2005

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Seewer

**Teilrevision Anhang I des Personalreglements vom 30 November 2005****Änderungen vom 25. November 2009****Übergangsbestimmungen**

Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2010.

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2009 nahm diese Änderungen an.

Der Präsident:

Beat Muster

Die Gemeindeverwalterin:

Elisabeth Seewer

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Anhang I des Personalreglements vom 23. Oktober 2009 bis 25. November 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2009 bekannt.

Zuzwil, 28. Dezember 2009

Die Gemeindeverwalterin:

Elisabeth Seewer

**Änderungen vom 27. November 2013****Übergangsbestimmungen**

Die geänderten Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2014.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2013 nahm diese Änderungen an.

Der Präsident:

Rolf Gnehm

Die Gemeindeverwalterin:

Elisabeth Seewer

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat die Änderungen des Anhang I des Personalreglements vom 25. Oktober 2013 bis 27. November 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2013 bekannt.

Zuzwil, 30. Dezember 2013

Die Gemeindeverwalterin:

Elisabeth Seewer

## Personalreglement

Anhang I

Inkraftsetzung 01. Januar 2014

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Zuzwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	GKL 19
b) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 12
c) Schulhauswartin / Schulhauswart	GKL 8
d) Tagesschulleitung	GKL 16
e) Tagesschulmitarbeiter/in mit pädagogischer Ausbildung	GKL 14
f) Tagesschulmitarbeiter/in ohne pädagogische Ausbildung	GKL 10



# Personalreglement

## Anhang II

Inkraftsetzung 01. Januar 2016

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung **</u> <u>(bzw. spez. Ansätze)</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 5'400.--	
1.1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 2'150.--	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'800.--	
	In den aufgeführten Entschädigungen sind Telefonspesen und stundenweise Sitzungen mit öffentlichen Stellen usw. eingeschlossen.		
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.3.3		
1.2.	<u>Rechnungsprüfungsorgan</u>	Gemäss separatem Vertrag	
1.3	<u>Schulkommission</u>		
1.3.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 1'000.--	
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2		
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.3.3		
1.4	<u>Senioren- und Seniorinnenkommission</u>		
1.4.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 200.--	
1.4.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2		
1.4.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.3.3		
1.5.	<u>Wahlausschuss</u>		
1.5.1	für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2		
1.6	<u>Delegierte</u>		
1.6.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1./3.2 (sofern die Delegierten nicht von der entsprechenden Institution entschädigt werden).		

## 2. Weitere Funktionen

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung **)</u> <u>(bzw. spez. Ansätze)</u>
2.1	<u>Verschiedene Entschädigungen</u>		
2.1.1	Hauswartarbeiten/Reinigungsarbeiten, je Stunde		Fr. 28.-- **
2.1.2	Ackerbauleiter/in		Ziffer 2.3.1
2.1.3	ARA-Kontrolleur/in		Ziffer 2.3.1
2.1.4	Leiter Schulsport		Ziffer 2.3.1
2.1.5	Festwirtschaft 1. August gemäss separater Vereinbarung		
2.1.6	Brandwache 1. August	Fr. 50.--	
2.1.7	Lichterkette Weihnachtsbaum installieren	Fr. 50.--	
2.1.8	Remisierung Abrandpflug	Fr. 100.--	
2.1.9	Reinigung Postautowarteraum	Fr. 300.--	
2.1.10	Wartung Umgebung Posthüsli	Fr. 100.--	
2.1.11	Wartung Inseli	Fr. 100.--	
2.1.12	Baukontrollen, gemäss separatem Vertrag		
2.1.13	(Weiterverrechnen der Kosten gemäss		
2.1.14	Gebührenreglement) Lagergebühr Streusalz und Salzstreuer (gemäss separatem Vertrag)		
2.1.15	Salz und Splitter streuen (gemäss separatem Vertrag)		
2.1.16	Schneerräumung (gemäss separatem Vertrag)		
2.1.17			
2.2	<u>Feueraufseherin/Feueraufseher</u> gemäss separatem Vertrag		
2.3	<u>Gemeindewerk</u>		
2.3.1	Gemeindewerkmeisterin/Gemeindewerkmeister Gemeindewerk, je Stunde	Fr. 500.--	Ziffer 2.3.1 Fr. 33.--**
2.3.2	Traktor mit Bedienung, je Stunde		Fr. 53.--
2.3.3	Traktor mit Pneuwagen (und Bedienung), je Stunde		Fr. 59.--
2.3.4	Traktor mit Kipper, Heckschaufel oder Frontlader (und Bedienung), je Stunde		Fr. 70.--
2.3.5	Mistkran, mit Traktor und Bedienung		Fr. 75.--

\*\* ) In den jeweiligen Stundenansätzen sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen::

1.64 % auf Anteil Ferien (=23 Tage)  
8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn

Eine Feiertagsentschädigung wird auf den Stundenansätzen nicht ausgerichtet.

### 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

#### 3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a)	Tagessitzungen (mehr als 3 Stunden)	80.-- *
b)	Tagessitzungen (mehr als 5 Stunden)	2 x 80.--
c)	Tagessitzungen (weniger als 3 Stunden)	50.--
d)	Abendsitzungen:	
	- Gemeinderats- und Kommissionspräsidenten	55.--
	- Mitglieder Gemeinderat, Kommissionen, Delegierte	50.--

\* inkl. Entschädigung für Verpflegung

#### 3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.50 pro Autokilometer (ab 20 km). Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

#### 3.3 Besondere Aufträge

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen im Einzelfall fest.

Zuzwil, 17. Juni 2015

GEMEINDERAT ZUZWIL

Der Präsident: Die Sekretärin:

Rolf Gnehm

Elisabeth Seewer